



GLOBALGENEHMIGUNG

BEKANTMACHUNG

Das Gemeindegremium bringt der Bevölkerung zur Kenntnis, dass durch Beschluss des technischen Beamten der Operativen Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Fachbereich Raumordnung vom **05. August 2025** der **DELHEZ BOIS S.A.** mit Sitz in 4770 BORN, Holzstraße 4 die **Globalgenehmigung für die Erneuerung der Betriebsgenehmigung für die Produktion von Holzelementen und Holzhärtung, die Produktion und Absackung von Holzpellets als auch Holzspänen und eine Kraft-Wärme-Kopplungsanlage (Biomassekraftwerk) mit einem Lagerbereich für Produkte (Biomasse/Brennstoff) für die Kraft-Wärme-Kopplung, die Regularisierung der bestehenden Situation (Trocknungsanlage), die Erweiterung des Unternehmens (Lagerhallen, Parkplatz und Ladestationen, Erweiterung einer Werkstatt, Container, ...) auf den Parzellen Gem. 15, Flur A, Nr. 21X10 und Nr. 21Z9 in 4770 BORN, Holzstraße 4, erteilt worden ist.**

Der vorerwähnte Beschluss kann bei der **Gemeindeverwaltung, Büro Nr. 2, während 20 Tagen nach dem Anschlagdatum, jeden Werktag während den Öffnungszeiten der Gemeindebüros, sowie an den Dienstagen 19. und 26. August 2025, von 17 Uhr bis 20 Uhr (nach telefonischer Vereinbarung mindestens 24 Stunden im Voraus – Tel.: 080/34.81.20 - Frau Irene MERTES) eingesehen werden.**

Gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen zwischen der W.R. und der D.G. über die Ausübung der Zuständigkeit im Bereich der Raumordnung und gewisser verbundener Bereiche hat jede natürliche oder juristische Person, die ein Interesse nachzuweisen vermag, die Möglichkeit, eine Klage ohne aufschiebende Wirkung gegen den angefochtenen Beschluss an nachstehende Adresse einzureichen:

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Gemischter Berufungsausschuss
Gospertstraße 1
4700 EUPEN

Diese Klage ist mit aufschiebender Wirkung, wenn sie vom technischen oder vom Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Fachbereich Raumordnung eingereicht wird.

Diese Klage wird anhand des Formulars in fünffacher Ausfertigung eingereicht, dessen Modell sich im Anhang zum Ausführungszusammenarbeitsabkommens vom 19/11/2020 befindet (B.S. 26/11/2020).

Unter Androhung der Unzulässigkeit ist die Klage mit einem bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief mit Rückschein oder gegen Aushändigung eines Belegs einzureichen innerhalb einer Frist von 20 Tagen ab dem Datum der Zustellung des Beschlusses für den Betreiber und innerhalb einer Frist von 20 Tagen ab dem ersten Tag des Aushangs des Beschlusses für alle anderen Parteien, die ein Klagerecht haben.“

Jede Person hat das Recht auf Einsichtnahme in die Akte bei den Dienststellen der zuständigen Behörde im Rahmen des Dekrets vom 13. Juni 1991 über den freien Zugang der Bürger zu Informationen über die Umwelt.

AMEL, den 11. August 2025.

Für das Gemeindegremium:

Der Generaldirektor,

Der Bürgermeister,

J. LENTZ

E. WIESEMES